

- I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges
 - Auslegung der Legaldefinitionen
 - Rechtsprechung, Literatur
 - Folge der Bewertung der (Un-)Selbstständigkeit eines Radweges
- II. Sonderfall: Gemeinsam genutzte Radwege
- III. Bedarfsermittlung













I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges

"Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren <u>räumlichen</u> Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege)"

- § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- (und Wege-)gesetz HE, NW, SN, ST, TH

"Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren <u>baulichen</u> Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege)"

- § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG

"Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbstständige Gehwege und Radwege)"

- Art. 2 b) BayStrWG

"Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zug dieser Straße folgen (unselbstständige Geh- und Radwege)"

- § 2 Abs. 2 Nr. 3 SStrG





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges

<u>Unselbstständiger Radweg – ohne Nennung "unselbstständig"</u>

"Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen" – § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG SH, MV

"Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen"
– § 3 Abs. 3 StrG BW

"Geh- und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch in Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen"
– § 3 Abs. 2 NStrG

"Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen"– § 1 Abs. 3 Nr. 2 LStrG RP

"Rad- und Gehwege auch dann, wenn sie einen eigenen Straßenkörper besitzen" – § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremLStrG





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges

Abgrenzung zu selbstständigen Radwegen

- Es besteht kein verkehrstechnischer Zusammenhang zu einer Bundes- oder Landesstraße.
- Sie gehören zu den sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG.
- z. B. landwirtschaftliche Wege, touristische Radwege, Radschnellwege

Bewertung, ob es sich um einen (un-)selbstständigen Radweg handelt, ist immer im Einzelfall zu treffen!









I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Auslegung Legaldefinition aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG

Zu den öffentlichen Straßen gehören

der Straßenkörper; das sind (...)
 Rad- und Gehwege, auch wenn sie <u>ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen</u> mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn <u>gleichlaufen</u> (unselbstständige Rad- und Gehwege)

Abstand
Streckenführung

- Radweg muss nicht an Fahrbahn angrenzen, kann mit geringem-mittlerem Abstand verlaufen
 - → Begriff räumlich kann weit oder eng ausgelegt werden. Kombination mit "unmittelbar" schränkt allerdings ein.
 - → Trennung durch Grünstreifen oder aufgrund Topografie/vorhandene Hindernisse (Bachverlauf) möglich
- Verlauf soll weitestgehend parallel sein, kann jedoch an einzelnen Stellen davon abweichen → z.B. Umfahrungen von Hindernissen, Biotope etc.





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Auslegung Legaldefinition aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG

- § 2 Hessisches Straßengesetz (Öffentliche Straßen)
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 - 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - 3. das Zubehör; ...
 - 4. die Nebenanlagen; ...
- → Mit Ausnahme von unselbstständigen Radwegen sind alle genannten Bestandteile des Straßenkörper unmittelbar am Fahrbahnrand angrenzend / "in Berührung mit der Fahrbahn".
- → Vergleich mit Saarland und Rheinland-Pfalz: Unselbstständige Geh- und Radwege haben eine eigene Nummer (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 LStrG RP; § 2 Abs. 2 Nr. 3 SStrG).
- → <u>Tendenz zur engen Auslegung</u>





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Rechtsprechung

OVG Koblenz, Urteil vom 7. April 2011, 1 A 11088/10

"im Zusammenhang mit" (Rn. 37, juris)

- mit öffentlicher Straße verbunden (räumlich) oder
- in einer inneren Beziehung zu ihr stehend
 - → Wenn sich der Radweg als Mittel darstellt, den allgemeinen Fahrzeugverkehr und den (...) Fahrradverkehr zu entflechten und diesen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von der Fahrbahn auf eine davon abgetrennte Spur zu verlegen.

"Gleichlauf im Wesentlichen" (Rn. 41, juris)

- Radweg rückt von Fahrbahn ab, verläuft aber entweder parallel oder zumindest neben der Fahrbahn in deren Nähe, z.B. wenn Seitentrennstreifen einen größeren Ausmaß haben
- Dagegen stellt eine eigene Linienführung keinen Verlauf parallel oder neben der Straße dar.





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Literatur

Übereinstimmend: Unselbstständige Rad- und Gehwege sind Teile der Straße und bilden mit ihr eine rechtliche Einheit/teilen das rechtliche Schicksal.

- "Unselbstständig sind solche Radwege, die den Zwecken der Straße zumindest dadurch dienen, dass sie der Fahrbahn den für den Verkehrsfluss hinderlichen Radverkehr entziehen. Dieser (verkehrstechnische) Zusammenhang kann auch dann bestehen, wenn der Radweg ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichläuft."
 (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 5 3000 048/17, S. 3, 2017 und Sauthoff, in: Müller/Schulz, FStrG, § 1 Rn. 32, 2008)
- "...Radwege, die mit der Fahrbahn in räumlichem Zusammenhang stehen, wenn auch durch Bordsteine, Grünstreifen oder Markierungen von ihr getrennt, und ihrem Verlauf folgen (unselbstständige Radwege)" (Grupp, in: Marschall, FStrG, § 1 Rn. 44, 2012)
- Unselbstständig, wenn der Weg der Entflechtung des Verkehrs auf der Straße dient. (Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, Kap. 7, Rn. 22.2, 2010)





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Literatur

- Ein unselbstständiger Radweg liegt nicht vor, wenn der Radweg den geforderten örtlichen Zusammenhang zur Bundesstraße verliert.

 (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 5 3000 048/17, S. 7, 2017)
- "Eine räumliche Trennung von Fahrbahn und Radweg ist […] nicht möglich, es sei denn, die Trennung ist rechtlich geboten […] oder bautechnisch bedingt […]. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der Radweg den Bezug zur Bundesstraße verliert, in dem er eine Erschließung oder Führung vornimmt, die die Fahrbahn nicht teilt." (Witting, in: Müller/Schulz, FStrG, § 5 Rn. 50, 2008)
- Kein verkehrstechnischer Zusammenhang besteht bei selbstständiger Verkehrsbedeutung des Radweges.

(Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, Kap. 7, Rn. 22.2, 2010)





I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Folge der Bewertung der (Un-)Selbstständigkeit

Die Unterscheidung zwischen unselbstständigen und selbstständigen Radwegen ist für <u>die Klärung der Straßenbaulastträgerschaft</u> und den Rechtsfolgen wie Anbaubeschränkungszonen, Zufahrtsregelungen, Genehmigungsverfahren entscheidend.

Unselbstständige Radwege

Gehören als Bestandteil der Straßen zum Straßenbaulastträger der Straßen, entlang derer sie geführt werden.

Zum Beispiel gehören unselbstständige Radwege entlang von Landesstraßen zur Straßenbaulast des Landes.

→ Bau eines unselbstständigen Radweges = Änderung der Straße, planfeststellungspflichtig nach § 33 Abs. 1 HStrG

Selbstständige Radwege

Der Träger der Straßenbaulast für eine sonstige öffentliche Straße wird in der Widmung bestimmt (§§ 4, 44 HStrG).

- → In Hessen ist für sonstige öffentliche Straßen keine Planfeststellung möglich!
- → keine Anbauverbots- /Anbaubeschränkungszone (§ 23 HStrG)

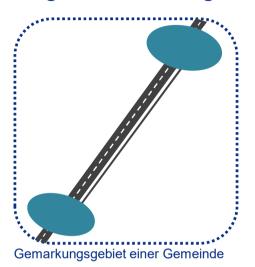




- I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Folge der Bewertung der (Un-)Selbstständigkeit
 - Enge Auslegung → mehr kommunale Wege
 - Weite Auslegung
 - → mehr Verantwortung des Landes/Bundes
 - → aber "Ausschlusswirkung" für kommunale Wegen?



I. Straßenrechtliche Definitionen des unselbstständigen Radweges Folge der Bewertung der (Un-)Selbstständigkeit



Bestimmung des Straßenbaulastträgers eines Radweges zwischen zwei Ortsteilen einer Gemeinde entlang einer Landesstraße bei folgender Situation:

- Baulastträger sieht keinen Bedarf zur Entflechtung, lehnt Bau eines unselbstständigen Radweg ab.
- Gemeinde möchte eine Ortsverbindung für Radfahrende schaffen (Angebotsplanung).
- → Vorhabenträger und Gründe als Kriterium?
- → räumliche Nähe und verkehrstechnischer Zusammenhang für Unselbstständigkeit erforderlich
 - Anbauverbotszone sinnvoll (Einflussmöglichkeit Straßenbaulastträgers gegeben)
 - Aus Gründen der Praktikabilität/Einheitlichkeit sollten <u>alle</u> Straßen innerhalb des 20 m-Bereichs zur Landesstraße gehören, wenn ein verkehrstechnischer Zusammenhang gegeben ist.
- → nur außerhalb der 20 m kommunale Ortsverbindung möglich





II. Sonderfall: Gemeinsam genutzte Radwege

- Ausgangssituation
 - vorhandenes Wirtschaftswegenetz in r\u00e4umlicher
 N\u00e4he zu einer Landes-/Bundesstra\u00dfe
 - Bedarf des Straßenbaulastträgers Land/Bund zur Entflechtung
- "Herstellungsradweg" (hessische Bezeichnung)
 - Einmaliger Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges für den Radverkehr,
 - der durch den Bund bzw. das Land aus Straßenbaumittel finanziert wird,
 - obgleich sie nicht Träger der Baulast sind und es auch nicht werden.
- Im Straßenrecht gibt es diese Konstellation nicht.
 - → Vereinbarungen vertraglich regeln









II. Sonderfall: Gemeinsam genutzte Radwege

Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (2008)

Nr. 6 Einbeziehung anderer Wege

- Zur Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen können andere Wege in eine Radwegeplanung an Bundesstraßen einbezogen werden.
- Voraussetzungen
 - Errichtung eines eigenen Radweges verkehrlich erforderlich und
 - Verlauf in einem angemessenen örtlichen Zusammenhang zur Bundesstraße und mit Fahrrädern befahrbar
- Geeignete Wege sind land- oder forstwirtschaftliche Wege,
 - die beim bisherigen Eigentümer verbleiben und
 - für die eine Vereinbarung zur Nutzung und Unterhaltung, zum Winterdienst und zur Verkehrssicherung zu schließen ist.





II. Sonderfall: Gemeinsam genutzte Radwege

Anwendung in Hessen

- Planung, Baurechtsschaffung und Bau durch Straßenbaulastträger des Wirtschaftswegs
- Übernahme Kosten für erstmalige Herstellung der erforderlichen Breite und Befestigung durch Baulastträger der nahgelegenen Straße
- Ablösung Unterhaltungsmehrkosten
- keine Erstattung der Verwaltungs- und Planungskosten
- Vereinbarung für gemeinsame Nutzung dieser Wege erforderlich
- Widmung als sonstiger öffentlicher Weg durch Straßenbaulastträger Wirtschaftsweg
- → Bedarf zur Entflechtung besteht für Straßenbaulastträger Land/Bund nicht mehr.
- → Kompromiss zur beschleunigten Umsetzung des gewünschten Radwegs zwischen Kommune und Straßenbaulastträger









III. Bedarfsermittlung

- Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN)
- Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL)
 Zur Trennung des Verkehrs sind folgende Grundsätze gemäß RAL (4.7) zu beachten:
 - EKL 1 und EKL 2: Radverkehr ist nicht auf der Fahrbahn zugelassen
 → Bedarf für den Regelfall gegeben
 - Bei EKL 4 ist die Führung auf der Fahrbahn die Regellösung
 - EKL 3: Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn möglich

Nachweis, dass zukünftig ein regelmäßiger Bedarf für die abschnittsweise Nutzung der Bundes- oder Landesstraße als Radverkehrsverbindung besteht.

 \downarrow

Kann Radverkehr auf der Fahrbahn geführt oder muss er aus <u>Gründen der Verkehrssicherheit</u> auf einem fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwege geführt werden?





III. Bedarfsermittlung

EKL 3: Gemeinsame oder getrennte Führung des Radwegs?

Prüfkriterien sind hierbei gemäß RAL:

- Die Menge und die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs,
- der Schwerverkehrsanteil,
- die Übersichtlichkeit der Straße,
- die künftig zu erwartende Menge des Radverkehrs,
- der Anteil schutzbedürftiger Radfahrer (z. B. Kinder).

Verkehrssicherheit!

Anhaltswerte aus RAL

durchschnittlicher täglicher Kfz-Verkehr (Kfz/24h)	tägliche Belastung im Rad- und
(zukünftig)	Fußgängerverkehr (R und F/24 h) (zukünftig)
2.500 - 4.000	> 200
4.000 - 7.000	> 100
7.000 - 10.000	> 50
> 10.000	grundsätzlich

(bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, einem Schwerverkehrsanteil von etwa 10 %, einer gestreckten Linienführung und einem geringen Anteil an schutzbedürftigen Radfahrern und Fußgängern)





Mein Fazit

- Verkehrstechnischer Zusammenhang sollte aufgrund möglicher "Ausschlusswirkung" für gemeindliche Planung nicht das einzige Kriterium für die Unselbstständigkeit eines Radweges sein.
- Zusätzlich sollte die räumliche Nähe als Voraussetzung für unselbstständige Radwege eingeführt werden.
 - → Maximale Abstandsvorgabe (ggf. behördenintern) für den Regelfall erleichtert die Anwendung und führt zu einem einheitlichen Vorgehen.
- Gemeinsam genutzte Wege bieten Potenzial zur schnellen Umsetzung und Schonung von Natur und Landschaft.
- Folgende gesetzliche Klarstellungen/Anpassungen wären wünschenswert:
 - Bestimmung des Straßenbaulastträgers eines Radweges, (v.a. für überregionale Radrouten),
 - Umgang mit gemeinsam genutzten Wegen,
 - Planfeststellungsfähigkeit für selbstständige Radwege (sonstige öffentliche Straßen).









